

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

publik Bern und ihrer verfassungsmässigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, den Nutzen des Staats zu fördern und den Schaden zu wenden, über die von dem (Kriegs- oder Disciplinengerichte) zu beurtheilenden Fälle, ohne Ansehen der Person, rein in Hinblick auf die Sache, und nach reiflicher Prüfung der Akten, zu urtheilen, wie es das Gesetz mit sich bringt, unter keinerlei Vorwand weder vor noch nach dem Urtheilspruch, Miete oder Gabe von welcher Art sie sei, zu empfangen, überhaupt alle meine Amtspflichten aufs eifrigste zur Wohlfahrt des Vaterlandes, und gemäß den Forderungen einer unparteiischen Militär-Rechtspflege zu erfüllen; alles treulich und ohne Gefährde."

32) Der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disciplinengerichte erstatten dem Präsidenten des betreffenden Gerichts ein Handgelübde an die Ehre, daß sie ihre Pflichten treu erfüllen wollen.

33) Die Mitglieder und Suppleanten des Kriegsgerichts und diejenigen der Disciplinengerichte und die Sekretäre erhalten, wenn sie nicht ohnehin im Solde stehen, für die Reise und Sitzungstage den Aktivitätsold nach ihrem Grade, diejenigen vom Feldweibel abwärts, wenn sie nicht ohnehin im Sold stehen, erhalten für die Reise und Sitzungstag den doppelten Sold.

Zu diesem Ende werden der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disciplinengerichte über die Sitzungstage eine genaue Kontrolle führen, und darin bemerken, welche Mitglieder oder Stellvertreter an betreffenden Sitzungen beigewohnt haben.

34) Der Stabsauditor wird für seine Arbeiten nach einem zu erlassenden Tarife entschädigt. (§. 57 der Militärverfassung.)

35) Die Verteidiger, insofern sie nicht von den Beklagten selbst angesprochen werden (in welchem Fall sie von diesen zu entschädigen sind), erhalten, wenn sie Militärpersonen sind, für jeden Sitzungstag, dem sie beigewohnt haben, den Sold ihres Grades. Ist aber der Defensor eine Civilperson, so erhält er für seine gehabte Mühe und Versäumnisse eine billige Entschädigung, die durch das Kriegs- oder Disciplinengericht bestimmt wird.

36) Die Sekretäre des Kriegsgerichts und der Disciplinengerichte sollen allemal, wenn der Beklagte die Kosten verurtheilt worden, ein gehöriges Verzeichniß darüber abfassen, welches von dem Disciplinengerichte der Kriegsgerichte, wo nöthig ermäßigt werden kann. Das Kostenverzeichnis soll nebst den Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten, auch diejenigen für die

Entschädigung der Mitglieder, Stellvertreter und des Sekretärs des Disciplinengerichts oder Kriegsgerichts, so wie des Verteidigers enthalten. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners durch einen förmlichen Armuthsschein seiner Gemeinde bescheinigt, so fallen die sämtlichen Kosten dem Staate zur Last.

37) Zu dem Ende werden die Disciplinengerichte so wie das Kriegsgericht alle Jahre im Dezember dem Militär-Departement ein Verzeichniß derjenigen Kostennoten einreichen, die wegen Mangel an Vermögen nicht erhoben werden konnten, und daher auf Rechnung des Staates fallen.

38) Durch dieses Gesetz werden alle frühern auf Militär-Rechtspflege Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Strafartikel vom 26. Weinmonat 1804, der Beschluß des Kleinen Raths vom 12. Augustmonat 1807, die Instruktion über die Bildung der Kriegsgerichte vom gleichen Datum, und die Instruktion für den Garnisonsauditor vom 20. März 1811 aufgehoben, und die Vorschriften des eidgenössischen Strafgesetzbuchs insofern abgeändert oder modificirt, als sie mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen.

Der Regierungsrath ist mit der Anordnung der geeigneten Verfügungen zu seiner Vollziehung beauftragt; dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

In der fünften Sitzung der Tagssatzung wurden folgende militärische Gegenstände behandelt:

§. 5 des Tractandencirculars: Militärschule in Thun. In diesem Jahre soll der 15. Instruktionscours für das Genie und die Artillerie, vom 8 August bis 30. September, unter der Leitung des Hrn. Oberst Hirzel statt finden.

§. 6. Eidgenössisches Lager in Schwarzenbach, unter dem Befehl des eidgenössischen Obersten Mailardoz, vom 21. August bis 3. September.

§. 7. Trigonometrische Vermessungen. Nähere Details findet der Leser in der vorhergehenden Nummer der Militär-Zeitschrift.

Diese 3 §§. gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§. 8. Inspectionen der Contingente. Die Inspection des Materiellen der Kantone Waadt und Basel-Landschaft wird für die Bewaffnung der Truppen nächsten statt finden; diejenige von Schwyz, sowohl

für das Materielle als für das Personelle noch im Laufe dieses Jahres. Die übrigen periodischen Inspektionen haben in den Kantonen Basel (beide Theile), Neuenburg, Appenzell, für das Personelle beider Contingente; in St. Gallen für das Personelle und Materielle beider Contingente statt gefunden.

Diese Inspektionen waren im Ganzen befriedigend.

§. 9. Felbbefestigungen. Die Arbeiten bei Narberg, St. Maurice und Luciensteig werden fleißig fortgesetzt. Die Militär-Aufsichtsbehörde schlägt ferner vor, das Schloß von St. Maurice zu Händen der Eidgenossenschaft anzukaufen und zu einem Fort umzuschaffen, ferner die Felbbefestigungen von St. Maurice, den Schlüssel der Simplonstrasse, zu verstärken und zu stehenden Befestigungen umzugestalten.

Die Tagsatzung beschließt die Bewilligung des Berichtes der Aufsichtsbehörde über die Befestigungen und beauftragt dieselbe, mit der Regierung von Wallis über den Ankauf des Schlosses St. Maurice in Unterhandlung zu treten, verlangt genaue und detaillirte Pläne und Devise über die Umgestaltung der Felbbefestigungen von St. Maurice in stehende.

§. 11. Etat des Personellen und Materiellen der eidgenössischen Armee; Organisation der Landwehr.

Nach dem Berichte der Militär-Aufsichtsbehörde betrug der Effectivstand der beiden Contingente im vorigen Jahre 73,710 Mann und in diesem Jahre 75,835 Mann, mithin 8339 Mann oder $\frac{1}{3}$ mehr als das eidgenössische Reglement vorschreibt. Dessen ungeachtet sind die Contingente einiger Stände noch nicht auf completem Fuße. Ueber die Stärke der Landwehr sind die Etats sehr unvollständig; doch wenn man die bereits gegebenen Zahlen zusammenrechnet, so beträgt das Total 63,366 Mann. An Geschützen, kleinen Waffen und grober Munition ist Ueberfluß vorhanden, dagegen fehlt es an kleiner Munition und auch die Gewehre sind nicht überall in gutem Stande.

Die dießjährigen Verhandlungen der Eidgenössischen Militär-Gesellschaft in Zofingen folgen in 14 Tagen in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift.

Nach Ablefung des Berichtes wird den im Rückstande sich befindenden und nachlässigen Ständen dringendst empfohlen, ihre eidgenössischen Verpflichtungen besser zu erfüllen, und der Aufsichtsbehörde der Bericht verdankt.

Genf. Am 11. und 12. Juli war die Militär-Gesellschaft des Kantons Genf versammelt. In ihrem Einladungsschreiben sprach sie den Wunsch aus, es möchten die Kantonalvereine, welche sich bis zum Jahr 1830 regelmäßig versammelt haben, aufs neue wieder ins Leben treten. Fast sollte es scheinen der genferischen Militär-Gesellschaft sei von der Gründung und dem bereits blühenden Zustande der neuen eidgenössischen Militär-Gesellschaft noch keine Kunde zugekommen. Wenigstens ist es auffallend daß sich bis jetzt noch keine Vereine der französischen Schweiz dem eidgenössischen angeschlossen haben, obschon sie versichert seyn können, mit offenen Armen aufgenommen zu werden.

Der genferischen Gesellschaft haben nur wenig Offiziere aus den Kantonen Waadt und Freiburg beigewohnt. Es wurden mehrere interessante Vorträge gehalten und Arbeiten vorgelesen, unter welchen sich ein Bericht des eidgenössischen Majors Huber-Saladin, über die letzten Ereignisse in Afrika, an dem der Verfasser thätigen Antheil genommen, besonders auszeichnen soll. Die Redaktion hofft in einer der nächsten Nummern über diese Versammlung näher Details geben zu können.

Graubündten. Nach einigen Schweizerblättern soll die Regierung Bündtens nach dem würdigen Beispiele Zürichs beschlossen haben, die eidgenössische Coarde sofort bei den Milizen einzuführen. Diese erfreuliche Nachricht bedarf aber noch der Bestätigung da Graubündten der neuen eidgenössischen Militär-Organisation die Zustimmung versagt hat.

Die Redaktion.